

Dienststelle/GeschZ.	Personalsachbearbeiter
----------------------	------------------------

### Bitte beachten Sie Folgendes:

Ein Teil der Bezüge wird abhängig vom Familienstand gezahlt (Familien- oder Orts- bzw. Sozialzuschlag). Um feststellen zu können, ob und in welcher Höhe Ihnen diese Bezüge zustehen, müssen Fragen z. B. zu Ihrem Ehegatten, früheren Ehegatten oder anderen Personen gestellt werden. Diese Angaben werden benötigt, damit die in den § 40 BBesG, § 29 BAT/BAT-O, § 33 BMT-G/BMT-G-O geregelten Ansprüche erfüllt werden können. Ohne Ihre Angaben kann nicht festgestellt werden, ob und in welcher Höhe Ihnen diese Leistungen zustehen. Daher füllen Sie bitte in Ihrem Interesse diese Erklärung aus, und geben Sie sie umgehend zurück. Sollten beim Ausfüllen Zweifelsfragen auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihren Personalsachbearbeiter. Die Erklärung liegt Ihnen in doppelter Ausfertigung vor; **das Doppel ist für Ihre Unterlagen bestimmt.**

## Erklärung zum Familienzuschlag, Ortszuschlag, Sozialzuschlag (§ 40 BBesG, § 29 BAT/BAT-O, § 33 BMT-G/BMT-G-O)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

### I. Angaben zu Ihrer Person

Name, Vorname; ggf. Geburtsname	Geb.-Datum	Pers.-Nr.	Dienststelle/Tel.-Nr.
---------------------------------	------------	-----------	-----------------------

Bei erstmaliger Abgabe der Erklärung: Bitte alle Fragen beantworten.

Bei Abgabe der Erklärung im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung:

Haben sich Änderungen gegenüber den Angaben in der letzten Erklärung ergeben?

nein (weiter bei Nr. VII)       ja, dann bitte wieder alle Fragen beantworten

Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig; seit dem _____	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft
	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> geschieden oder Ehe bzw. Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt

### II. Angaben, die zu Ihrem Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner gemacht werden müssen

Name, Vorname; ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Ist Ihr Ehegatte /eingetragener Lebenspartner berufstätig oder in Berufsausbildung? ①	
<input type="checkbox"/> Nein. <input type="checkbox"/> Nicht mehr, seit dem _____	
<input type="checkbox"/> Ja, seit dem _____ <input type="checkbox"/> vollbeschäftigt	
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden/ _____ Unterrichtsstunden je Woche (bei Lehrkräften)	
als <input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Angestellte/r <input type="checkbox"/> Auszubildende/r / Praktikant/in	
<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin, Richter/in, Soldat/in mit Dienstbezügen <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin mit Anwärterbezügen (Anwärter)	
bei (Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Dienststelle) _____	
Erhält Ihr Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung? ②	
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht <input type="checkbox"/> Ja, seit dem _____	
von (Name und Anschrift der Versorgungsbehörde/GeschZ./Versorgungs-Nr.) _____	



Ist der Ehegatte der anderen Person berufstätig oder in Berufsbildung?

Nein.     Ich weiß es nicht.     Ja, seit dem \_\_\_\_\_

als  Arbeiter/in     Angestellte/r     Auszubildende/r/Praktikant/in

Beamter/Beamtin, Richter/in, Soldat mit Dienstbezügen     Beamter/Beamtin mit Anwärterbezügen (Anwärter)

bei (Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Dienststelle) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Erhält der Ehegatte der anderen Person Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen ② Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnnordnung?

Nein     Ich weiß es nicht     Ja, seit dem \_\_\_\_\_

von (Name und Anschrift der Versorgungsbehörde/GeschZ./Versorgungs-Nr.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**IV. bzw. V./VI.: Nicht von Lohnempfängern auszufüllen!**

**IV.** Angaben, die nur von Geschiedenen gemacht werden müssen

Meinem früheren Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner bin ich zur Unterhaltungszahlung verpflichtet.     Ja.     Nein.

Wenn JA: Geben Sie bitte Höhe der monatlichen Zahlung an und fügen Sie Nachweise bei (z. B. Unterhaltsurteil, gerichtlicher oder notarieller Vergleich, Vertrag, Zahlungsbelege).

**V./VI.** Angaben, die nur von Ledigen oder Geschiedenen bei Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung gemacht werden müssen

Haben Sie eine andere Person (hierzu gehören **auch** eigene eheliche oder nichteheliche **Kinder**) in die Wohnung aufgenommen und gewähren ihr Unterhalt (Kinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn sie anderweitig untergebracht sind, ohne dass dadurch die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben ist)?

Nein.     Ja.    Wenn JA: Füllen Sie bitte das Ergänzungsblatt aus.

**VII.** Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass

- die Bewilligung von Familienzuschlag/Ortszuschlagsanteilen der Stufen 2 und höher/des Sozialzuschlages auf meinen Angaben beruht und die Zahlungen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit dieser Angaben und des Gleichbleibens der angegebenen Verhältnisse im jeweiligen Zahlungszeitraum stehen;
- ich verpflichtet bin, **jede** in den angegebenen Verhältnissen eintretende **Änderung** unverzüglich meiner personalaktenführenden Stelle schriftlich anzuzeigen;
- ich verpflichtet bin, alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Anzeige zu viel erhalten habe, zurückzuzahlen;
- ich in den vorgenannten Fällen keinen Vertrauensschutz habe und mich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann;
- bei unvollständigen oder nicht prüffähigen Angaben Familienzuschlag/Ortszuschlagsanteile/Sozialzuschlag nicht bewilligt werden können;
- zur Klärung der Anspruchskonkurrenz mit anderen Stellen des öffentlichen Dienstes Vergleichsmittelungen ausgetauscht werden können; von Amts wegen werden die gespeicherten Daten dem Betroffenen bekanntgegeben.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

## Erläuterungen:

- ① Angaben zur Beschäftigung Ihres Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners, des anderen Elternteils oder der anderen Person, in dessen Haushalt ein zu berücksichtigendes Kind lebt, sind erforderlich, weil bei den familienbezogenen Leistungen Konkurrenzregelungen gelten: **Familienbezogene Leistungen aus öffentlichen Kassen dürfen nur einmal gezahlt werden.** Ein Konkurrenzfall liegt vor, wenn der andere Berechtigte Leistungen erhält, an denen öffentliche Mittel in irgendeiner Form beteiligt sind. Das ist nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch bei vielen privaten Einrichtungen und Firmen der Fall, wenn diese Zuschüsse (Subventionen), Beiträge usw. erhalten.

### Bitte beachten Sie:

Die **Tätigkeit bei organisatorisch selbständigen kirchlichen Einrichtungen** (z. B. bei kirchlichen Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altenheimen) und die Tätigkeit bei privaten Arbeitgebern, wenn diese familienbezogene Bestandteile der Vergütung entsprechend den Regelungen des öffentlichen Dienstes gewähren und die öffentliche Hand finanziell an ihnen beteiligt ist, steht einer Tätigkeit beim Bund, bei den Ländern, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen gleich. Es handelt sich dabei oft auch um Einrichtungen, die üblicherweise nicht dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden, wie etwa sozial-, familien- oder jugendfürsorgische Einrichtungen (z. B. private Altersheime, Kindergärten, Kinderheime u. a.) oder private Krankenhäuser, bei denen aber gleichwohl unabhängig von der Rechtsform der Einrichtung, z. B. eingetragener Verein (e. V.), der Konkurrenzfall eintreten kann. Eine derartige Beschäftigung kann die Höhe Ihrer Bezüge ändern, wenn Ihr Ehegatte bzw. der andere Berechtigte ebenfalls eine derartige familienbezogene Leistung erhält. Für die Anwendung der Konkurrenzregelung kommt es auf die Bezeichnung einer solchen Leistung nicht an. **Allein maßgebend ist die vergleichbare Zweckbestimmung der Leistung. Es fallen hierunter z. B. sogenannte Familienzuschläge, Kinderzuschläge, Familienzulagen, Kinderzulagen, Unterhaltsberechtigtenzulagen o. ä.**

Dem öffentlichen Dienst gleichgestellt ist die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der die öffentliche Hand beteiligt ist.

- ② Eine **Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen** erhält derjenige, der auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtengesetze (BeamtVG, BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat.

Im Übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn einer Person auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag (z. B. VVA, VVM) und Ruhegeldbestimmungen, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag (z. B. Dienstvertrag für leitende Angestellte) eine vom Dienstherrn/Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war.

Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. VBL) ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

- ③ **Als Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) werden berücksichtigt:**

- eigene Kinder, d. h. eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder (Adoptivkinder),
- Kinder des Ehegatten, die der Berechtigte in seinem Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band, verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat),
- Enkel, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält,
- Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt (z. B. bei Schulausbildung; Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die für einen Beruf ausgebildet werden oder mangels Ausbildungsplatz ihre Ausbildung nicht beginnen oder nicht fortsetzen können; Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen; bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung)

- ④ Eine **dem Kindergeld vergleichbare Leistung** wird gewährt, wenn für ein Kind folgende Leistungen zustehen:

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereichs des Einkommensteuergesetzes/Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der zuvor genannten Leistungen vergleichbar sind,
- Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes (Auslandskinderzuschlag) oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

**Ergänzungsblatt zur  
„Erklärung zum Familienzuschlag, Ortszuschlag, Sozialzuschlag“**  
(Nur von Ledigen oder Geschiedenen auszufüllen)

Name, Vorname; ggf. Geburtsname	Geb.-Datum	Pers.-Nr.	Dienststelle/Tel.-Nr.
---------------------------------	------------	-----------	-----------------------

**V.**

1. Folgende andere Person(en), **hierzu gehören auch eigene eheliche oder nichteheliche Kinder**, habe ich nicht nur vorübergehend in die Wohnung aufgenommen und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich **gesetzlich** oder **sittlich** dazu **verpflichtet** bin oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf. (Kinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn sie auf Ihre Kosten anderweitig untergebracht sind, ohne dass dadurch die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben ist.)

Name, Vorname, Geburtsdatum	Grund Ihrer Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung (z. B. Art des Kindschafts-, Verwandtschaftsverhältnisses) ⑤

2. Welche **eigenen** Mittel stehen der anderen Person zur Verfügung, wie **z.B. Lohn, Ausbildungsvergütung, BAföG-Leistungen?**

Stehen Mittel von **anderer Seite** zur Verfügung, wie **z. B. Unterhaltszahlungen, Sachleistungen?**

**(genaue Erläuterung siehe ⑥)**

Ja       Nein

Wenn ja, geben Sie bitte sowohl die Art und Höhe der eigenen als auch der anderen Mittel an.

Ggf. fügen Sie bitte geeignete Nachweise bei: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

3. Bitte nur ausfüllen, wenn **Kinder anderweitig** untergebracht sind!

Unterbringungsstelle (Bezeichnung und Anschrift)	Kosten der Unterbringung (Bitte Nachweise beifügen)		Grund für die anderweitige Unterbringung
	insgesamt mtl. €	von mir zu übernehmen mtl. €	
Voraussichtliche Dauer der anderweitigen Unterbringung			Ich bin Inhaber des Sorgerechts bzw., mir stand das Sorgerecht zuletzt zu <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**VI. Angaben zum Mitbewohner ⑦**

1. Wohnt/Wohnen in der von Ihnen bewohnten Wohnung außer der aufgenommenen Person (**auch** eigene eheliche oder nichteheliche **Kinder**) eine oder mehrere sonstige Person/Personen, die gegenüber der von Ihnen aufgenommenen Person oder einer anderen ebenfalls in die Wohnung aufgenommenen Person zur Unterhaltsgewährung gesetzlich oder sittlich verpflichtet ist/sind?

Nein       Ja

2. Wenn JA:

Ist/Sind der/die Mitbewohner berufstätig, in Berufsausbildung oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt?

Nein       Ja

3. Wenn JA: Anzahl der Mitbewohner: \_\_\_\_\_

Ich beanspruche nur den **halben** oder **anteiligen** Familienzuschlag/höheren Ortszuschlag, weil der/die Mitbewohner einen eigenen Anspruch geltend macht/machen oder ich keine Angaben zum Mitbewohner machen will.

---

Ich beanspruche den **vollen** Familienzuschlag/höheren Ortszuschlag.

Dann bitte angeben: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname/Geburtsdatum des/der Mitbewohner(s)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name/Anschrift des Arbeitgebers/der Dienststelle/der Versorgungsbehörde/GeschZ. des/der Mitbewohner(s)

\_\_\_\_\_

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass

- ich verpflichtet, **jede** in den angegebenen Verhältnissen eingetretene **Änderung** unverzüglich meiner personalaktenführenden Stelle schriftlich anzuzeigen;
- ich verpflichtet bin, alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Anzeige zu viel erhalten habe, zurückzahlen;
- ich, wenn ich nur den halben oder anteiligen Familienzuschlag/höheren Ortszuschlag beansprucht habe, den vollen Familienzuschlag /höheren Ortszuschlag nur für die Zukunft beantragen kann.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## Erläuterungen

- ⑤ Der Familienzuschlag bzw. erhöhte Ortszuschlag (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT/BAT-O) steht unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht verheirateten Bezügeempfängern zu, wenn sie eine andere Person in die Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich **zur Unterhaltsgewährung** verpflichtet sind. Eine uneingeschränkte Verpflichtung besteht z. B. gegenüber eigenen minderjährigen Kindern. Sie kann auch bestehen gegenüber einem Kind des Ehegatten oder einem Pflegekind. Eine Unterhaltspflicht besteht z. B. nicht, wenn eine andere Person vorrangig unterhaltspflichtig ist oder eine volljährige aufgenommene Person über verwertbares Vermögen verfügt.
- ⑥ **Mittel**, die **zur Bestreitung des Lebensunterhalts der aufgenommenen Person** zur Verfügung stehen, sind eigene Mittel der Person oder andere Mittel, die im Hinblick auf den Unterhalt der aufgenommenen Person gewährt werden. **Eigene Mittel** der aufgenommenen Person können z. B. sein Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, Einkommen aus Vermögen, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, auch soweit sie darlehensweise gewährt werden, Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Bei Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen sind neben den regelmäßigen Bezügen gezahlte einmalige Sonderleistungen (z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld) unberücksichtigt zu lassen. **Andere Mittel** zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind insbesondere Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils sowie der Geldwert von Sachleistungen (z. B. Beköstigung, Kleidung), die von anderen Personen oder Stellen aufgewendet werden.
- ⑦ Der Familienzuschlag der Stufe 1/der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags wird **nur zur Hälfte/anteilig** gewährt, wenn ein/mehrere Mitbewohner einen entsprechenden Anspruch wegen Aufnahme derselben Person oder einer anderen Person in die Wohnung haben und auch geltend machen. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen können daher auch Angaben zur Person und Berufstätigkeit des Mitbewohners erforderlich werden.